

Name, nicht Hl. zu lesen. In Nr. 3 haben alle Handschriften nur das allgemeine N. für den Namen des Herrschers, aber die Bezeichnung als 'imperator augustus' und die Nennung seines Vaters Hl., wenn auch als 'imperator', was bei dem Charakter der Formeln nicht viel austrägt, macht es sicher, dass an Karl III. gedacht ist. Dasselbe ist auch in Nr. 2 wegen 'serenissimi augusti', womit die Sigle K der Pariser Handschrift stimmt, vorauszusetzen. Unklar ist und war vielleicht auch schon dem Verfasser die Beziehung in Nr. 1. Nach der Datierung 'anno imperii eius V' dürfte anzunehmen sein, dass diese Formel, auch wenn der Verfasser an Ludwig den Deutschen als Aussteller dachte, zur Zeit des Kaisers Karl III. verfasst ist.

Neben den willkürlich erfundenen Theilen des Protokolls finden sich auch solche, die echten Diplomen entsprechen, und diese weisen zumeist in die Zeit Karls III. In seinen und seines Bruders Ludwig des Jüngeren Urkunden findet sich zuerst die Datierung nach Incarnationsjahren, welche in Nr. 1 angeordnet ist, (vgl. Mühlbacher, Die Urkunden Karls III. in den Wiener Sitzungsber. XCII, 1878, Nov., S. 367). Die Wendungen im Titel: 'divina favente clementia' Nr. 2, 'divina largiente clementia' Nr. 3, 'divina ordinante clementia' Nr. 4, finden sich, die erste regelmässig, die beiden anderen wenigstens ausnahmsweise, in Urkunden Karls III. (vgl. Mühlbacher a. a. O. S. 406).

Unter denjenigen Parteen, welche mehr in Anlehnung an wirkliche Diplome gefasst sind, zeigen die auf Immunität und Abtswahl bezüglichen Sätze von Nr. 3 eine gewisse Aehnlichkeit mit der Urkunde Karls III. für Sanct Gallen vom Jahre 877, Wartmann Nr. 604. Aehnliche Formeln wie in dieser sind freilich auch in Diplomen für andere Kirchen und in früheren Urkunden für Sanct Gallen zur Anwendung gekommen. Während aber sich demgemäss die Urkunde Karls III. ziemlich eng an die Fassung der Vorurkunde Ludwigs des Deutschen, Wartmann Nr. 434, anschliesst, unterscheidet sie sich von derselben in einer Kleinigkeit, welche gerade auch unsere Formel aufweist. In dem Passus über die Abtswahl heisst es in der Urkunde Ludwigs: 'qui secundum regulam sancti Benedicti regere valeant', in der Karls III.: 'qui — secundum regulam sancti Benedicti bene regere — prevaleat'; in der Formel: 'qui — secundum regulam sancti Benedicti bene regere — sint idonei'. Sollte hier nicht eine Anlehnung der Formel an die Urkunde Karls zu vermuthen sein? ¹⁾

1) Das 'bene' kehrt noch wieder in einer späteren Urkunde Karls III. Wartmann Nr. 627 vom Jahre 883, dagegen ist es aus der sonst gleichartig stilisierten Bestätigung Arnulfs, Wartmann Nr. 607, wieder verschwunden.